112. Ift der Kommifsionar verbunden, gegen Deposition der Pfandfumme das Kommissionsgut bem Kommittenten herauszugeben?

I. Civilsenat. Urt. v. 17. April 1880 in S. R. (Bekl.) w. N. (Kl.) Rep. I. 73/80.

I. Obergericht Roftock.

Der Klage des Kommittenten auf Rückgabe des Kommissions= gutes wurde von dem Verkaufskommissionär wegen Forderungen an ersteren eine Retentionseinrede entgegengesetzt und aufrecht erhalten, nach= dem Kläger den Vetrag der Forderungen des Beklagten beim Prozes= gerichte hinterlegt hatte. Die Verwersung der Retentionseinrede wurde vom Reichsgerichte aus folgenden

Gründen

bestätigt:

"Wenn Beklagter Erstattung von Auslagen zu fordern hat, weldze ihm durch die ihm erteilte Verkaufskommission erwachsen sind, ist er dieserhalb nicht bloß durch ein Zurückbehaltungsrecht, sondern nach Art. 374 H.G.B. durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert, auf welches Beklagter im vorliegenden Rechtsstreite sich berusen hat.

In dem durch Art. 374 H.G.B. gewährten Pfandrechte ift auch

das Recht enthalten, das Kommissionsgut bis zur Befriedigung des Glänbigers wegen derjenigen Forderungen, für welche dasselbe als Pfand hastet, im Besite zu behalten, und es ist dieses Recht nicht dahin einzgeschränkt, daß es nur zum Zwecke sosortiger Ausübung des Berskufsrechtes geltend gemacht werden könnte. Zumal wenn die Forderung, sür welche der Kommissionär das Pfandrecht in Anspruch ninmt, bestritten ist, kann es demselben nicht verwehrt werden, den nach Artt. 310. 375 H.G.B. auf seine Gesahr stattsindenden einseitigen Psandwerkauf zu unterlassen und dennoch das Psand in seinem Gewahrsame zurückzubehalten, dis der Streit erledigt ist. Aber auch abgesehen von dem Falle des Streites ist, wie nach gemeinem Rechte beim Psandrechte überhaupt (vgl. Dernburg, Psandrecht Bd. 2 S. 145), so auch beim gesehlichen Psandrechte des Kommissionärs die Wahl des Zeitpunktes des Verkaufes dem Ermessen des Psandelärechtes Vd. 1 Abt. 2 S. 913. 947).

Daher ist der Annahme des angesochtenen Erkenntnisses nicht beizutreten, es verstoße gegen Treue und Glauben, wenn der Beklagte von der Retention Gebrauch mache, obgleich er von der sofortigen Ausübung des Verkanfsrechtes abstehe.

Ebensowenig ift der Annahme beizuftimmen, der Beklagte konne das Kommissionsgut nicht mehr zurückbehalten, nachdem der Betrag der Forderungen, wegen welcher er retiniert, von der Klägerin zum gericht= lichen Depositum hinterlegt worden ist. Diese Entscheidung möchte richtig sein, wenn bem Beklagten bloß ein Retentionsrecht zustände. Es steht ihm aber ein Pfandrecht zu, und es kann bem Pfandgläubiger, nach den in Ermangelung handelsrechtlicher Vorschriften in Anwendung kommenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, nicht zugemutet werden, sich gegen Bestellung anderweiter Sicherheit seines Pfandrechtes zu be-Im Gebiete bes gemeinen Rechtes ift ber Pfandgläubiger zur geben. Herausgabe des Pfandes verpflichtet, wenn er befriedigt wird oder freiwillig ftatt bes Pfandes andere Sicherheit annimmt; bagegen kann er nicht wider feinen Willen von dem Berpfänder durch Stellung ander= weiter Sicherheit zur Herausgabe bes Pfandes genötigt werben (l. 10 Dig. de pignorat. act. 13,7; l. 6 §§. 1. 2 Dig. quib. mod. pign. solv. 20,6).

Dies gilt im vorliegenden Falle um so mehr, da die Hinterlegung des Geldes dem Beklagten weniger Vorteil bot, als das gesetzliche Pfanderecht am Kommisssonsgute, weil die Möglichkeit, ohne Alaganstellung

auf dem im Art. 310 H.G.B. eröffneten Wege sich bezahlt zu machen, im ersteren Falle nicht gegeben war.

Obgleich hiernach die Verwerfung der Netentionseinrede durch die im angefochtenen Erkenntnisse angeführten Gründe nicht gerechtsertigt erscheint, so gereicht dieselbe doch dem Beklagten um deswillen nicht zur Beschwerde, weil sie aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten ist."

Im weiteren wurde ausgeführt, daß Kläger nicht allein deponiert, sondern auch durch seine im Prozesse abgegebenen Erklärungen den Beklagten in die Lage versetzt habe, teils aus dem deponierten, teils aus dem schon in seinen Händen befindlichen Gelde nach seinem Gefallen zur Befriedigung zu gelangen, daß mithin der Fall vorliege, in welchem nach l. 9 §. 5 Dig. de pignorat. act. 13,7 und l. 6 §. 1 Dig. quib. mod. pign. solv. 20,6 auch ohne geschehene Befriedigung des Pfandsgländigers die Herausgabe des Pfandes verlangt werden kann.